

Auf Grund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Marktsteft folgende

**Satzung
über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts
„Marktbreiter Straße“
(Vorkaufssatzung).**

**§ 1
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 2
Besonderes Vorkaufsrecht**

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Stadt Marktsteft ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marktsteft, 21.01.2019
STADT MARKTSTEFFT

Reichert
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde am 21.01.2019 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Stadt Marktsteft hingewiesen. Die Anschläge wurden am 25.01.2019 angeheftet und am 28.02.2019 wieder abgenommen.

Marktsteft, 07.03.2019
STADT MARKTSTEFFT

Reichert
Erster Bürgermeister

